

## Hinweise für den Hochschulbereich:

→ Die in der Übersicht dargestellten Hinweise gelten ausdrücklich nur für Professoren und sollten entsprechend beachtet werden!

<b>Begründung und Berufung in das Beamtenverhältnis</b>	<p>Maßgebend ist das jeweils spätere Datum: Tag der <u>Aushändigung</u> der Urkunde (<b>Empfangsbestätigung</b>) oder Tag der Wirkung (<b>Wirkungs-urkunde</b>)</p> <p>Als Berufung in das erste Beamtenverhältnis ist in der Regel der Beginn des Vorbereitungsdienstes zu wählen.</p>
<b>Beendigung Beamtenverhältnis auf Widerruf</b>	<p>Mit Bestehen des zweiten Staatsexamens oder der zweiten Staatsprüfung</p>
<b>Beginn Beamtenverhältnis auf Probe</b>	<p>Maßgebend ist das jeweils spätere Datum: Tag der <u>Aushändigung</u> der Urkunde (<b>Empfangsbestätigung</b>) oder Tag der Wirkung (<b>Wirkungs-urkunde</b>)</p>
<b>Beginn Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b>	<p>Maßgebend ist das jeweils spätere Datum: Tag der <u>Aushändigung</u> der Urkunde (<b>Empfangsbestätigung</b>) oder Tag der Wirkung (<b>Wirkungs-urkunde</b>)</p>
<b>Dienststellenwechsel</b>	<p>Beim einem Wechsel der Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung (Versetzung) oder bei einem Wechsel der Hochschule innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist kein neuer Zeitraum anzulegen.</p>
<b>Dienstherrenwechsel</b>	<p>Ein Dienstherrenwechsel liegt nur dann vor, wenn der Dienstherr tatsächlich gewechselt wurde.</p> <p>Beispiel: Wechsel von einem Bundesland in ein anderes Bundesland.</p>
<b>Personalakten führende Dienststelle</b>	<p>In der Regel ist die Eintragung in diesem Feld korrekt, sodass keine Änderung vorgenommen werden muss. Eine manuelle Anpassung ist nur in Ausnahmefällen notwendig.</p>
<b>Dienstzeiten</b>	<p>Die Berücksichtigung von Dienstzeiten kann nur dann erfolgen, wenn diese auch im Antrag angegeben werden. Daher ist der gesamte berufliche Werdegang unbedingt lückenlos aufzuführen.</p>

<p><b>Ausbildungszeiten/ Studienzeiten</b></p>	<p>Ausbildungs- und Studienzeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungszeiten enden mit dem Ablegen der Gesellenprüfung, der Aushändigung des Meisterbriefs oder des Ausbildungszeugnisses. Maßgebend ist nicht das Ende der Berufsschule.</li> <li>• Studienzeiten müssen unter Benennung des Studienganges angegeben werden.</li> <li>• Bei Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung ist der Tag der erstmaligen Prüfung anzugeben. Eine Wiederholungsprüfung muss als neuer Prüfungszeitraum erfasst werden.</li> <li>• Bei mehreren Studienabschlüssen ist eine Angabe zum berufsrelevanten Studienabschluss zwingend notwendig.</li> </ul> <p><b><u>Wichtig:</u></b> Für eine korrekte Anrechnung der Studienzeiten ist die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung <b>zwingend</b> anzugeben.</p>
<p><b>Berufliche Tätigkeiten vor Berufung in das Beamtenverhältnis</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wehrdienst und vergleichbare Zeiten</b> (Zivildienst) müssen jeweils benannt werden (dazu zählt <u>kein</u> freiwilliges soziales Jahr).</li> <li>• Zeiten von <b>zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen</b> (z.B. wissenschaftlicher Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis) können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Hierbei ist zwingend anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang und zu welchem Zwecke die Beschäftigung diente (z.B. zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung)</li> </ul>
<p><b>Einstellungsvoraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zur Vorbereitung der <b>Promotion</b> benötigte Zeit kann bis zu zwei Jahre berücksichtigt werden. Die Promotionszeit wird grundsätzlich rückwirkend vom Rigorosum berücksichtigt (Professoren). Bei den übrigen Personenkreisen (akademischer Mittelbau) beginnt die Promotionszeit mit der Ausgabe des Dissertationsthemas und endet mit Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung (max. zwei Jahre).</li> <li>• Zeiten der <b>Promotionsadäquanz</b> können bis zu zwei Jahre berücksichtigt werden. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Dissertationsthemas und endet mit Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung (max. zwei Jahre). Da ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Jahren und Tagen zu berechnen sind, ist eine exakte zeitliche Zuordnung vorzunehmen und Ihre Feststellung zu dem Antrag auf Versorgungsauskunft zu geben.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeiten der Erbringung der <b>Habilitationsleistungen</b>, sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer Juniorprofessur, die im Beschäftigungsverhältnis verbracht wird, können bis zu drei Jahre berücksichtigt werden. Habilitationszeiten werden grundsätzlich rückwirkend von der Zuerkennung der Lehrbefähigung berücksichtigt.</li> <li>• Die <b>habilitationsadäquaten Leistungen</b> beginnen grundsätzlich mit dem Beginn der Arbeiten und enden mit der Zuerkennung der Lehrbefähigung. Diese können bis zu drei Jahre berücksichtigt werden. Da ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Jahren und Tagen zu berechnen sind, ist eine exakte zeitliche Zuordnung vorzunehmen und Ihre Feststellung zu dem Antrag auf Versorgungsauskunft zu geben. Falls möglich, bitten wir um Übersendung der Berufungsakten oder des Berufungsprotokolls.</li> <li>• Zeiten der <b>zusätzlichen künstlerischen Leistungen</b> können als vorgeschriebene Einstellungsvoraussetzung bis zu fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehende Zeiten sind dennoch im beruflichen Werdegang anzugeben.</li> </ul>
<p><b>Besonderheiten bei Professoren mit ärztlichen Aufgaben</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zum Studienabschluss werden Angaben über die <b>Approbation</b> als Arzt/ Zahnarzt benötigt.</li> <li>• Zeiten der <b>Anerkennung als Gebietsarzt/ Gebietszahnarzt</b> (Weiterbildung zum Facharzt) können unter Umständen berücksichtigt werden. Hierzu sind Angaben über den Beginn und den Abschluss der Weiterbildung zwingend erforderlich.</li> </ul>
<p><b>Leistungsbezüge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zwischen Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, sonstigen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen zu unterscheiden. Insbesondere sind Angaben zu den Verhandlungen - Ablichtungen der letzten Berufungs- oder Bleibevereinbarung – der Versorgungsauskunft beizufügen.</li> </ul>

## Professoren

<b>Status</b>	<b>Recht</b>	<b>Einstellungsvoraussetzungen</b>
Universitätsprofessor (A-Professor)	§ 49 Abs. 1 Nr. 1-4 Buchstabe a WissHG/ UG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Promotion oder besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit</li> <li>3. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Form von: Habilitation/ Juniorprofessur/ Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter</li> </ol>
	§ 46 Abs.1 Nr. 1-4 Buchstabe a HG	
	§ 36 Abs.1 Nr. 1-4 HG	
Universitätsprofessor (B-Professor)	§ 49 Abs. 1 Nr. 1-4 WissHG Buch- stabe b/ UG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Promotion oder besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit</li> </ol>
	§ 46 Abs.1 Nr. 1-4 Buchstabe b HG	
	§ 36 Abs.1 Nr. 1-4 HG	
Professor an einer Fachhochschule	§ 32 Abs. 1 Nr. 1-4 FHG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit: Promotion</li> <li>3. Mindestens 5 jährige Praktische hauptberufliche Tätigkeit (5 Jahre voll anrechenbar, davon mind. 3 Jahre außerhalb der Hochschule)</li> </ol>
	§ 46 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 5 HG	
	§ 36 Abs.1 Nr. 1-3 und Nr. 5 HG	

Professor in künstlerischen Fächern	§ 32 Abs. 1 Nr. 1-2 und Abs. 4 FHG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium → wenn Nr. 1 nicht vorliegt, dann Ausnahme Abs. 3 (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis)</li> <li>2. Besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistung (5 jährige künstlerische Tätigkeit, davon 3 Jahre außerhalb der Hochschule)</li> </ol>
	§ 46 Abs. 1 Nr. 1-2 und Abs. 2 HG	
	§ 36 Abs.1 Nr. 1+2 i.V.m. Abs. 2 HG	
Professor an einer Kunsthochschule	§ 27 Abs.1 Nr. 1-4 und Abs. 2 KunstHG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium → wenn Nr. 1 nicht vorliegt, dann Ausnahme Abs. 3 (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis)</li> <li>2. Besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistung (5 jährige künstlerische Tätigkeit, davon 3 Jahre außerhalb der Hochschule)</li> </ol>
	§ 29 Abs. 1 Nr. 1-3 KunstHG	
Akademischer Rat (Laufbahn)	§ 44 Abs. 4 HG i.V.m. § 45 Abs.1 Nr.1-3 LVO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Promotion (altern. 2. Staatsexamen) oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen → Ausnahmen: Abs. 2-4</li> <li>3. Hauptberufliche Tätigkeit von 3 Jahren und 6 Monaten nach dem Studium oder 1 Jahr nach der Promotion → Ausnahmen: Abs. 2-4</li> </ol>
Akademischer Rat (BaZ)	§ 44 Abs.7 S.1 HG i.V.m. § 45 Abs.1 Nr. 1+2 LVO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Promotion oder 2. Staatsexamen</li> </ol>
Akademischer Oberrat (BaZ)	§ 44 Abs.7 S.2 HG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Promotion oder besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit</li> <li>3. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Form von: Habilitation/ Juniorprofessur/ Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter</li> </ol>

Universitätsprofessor mit ärztlichen Aufgaben	§ 49 Abs.1 Nr. 1-3 und Nr.4 Buchstabe a UG	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit: Promotion</li> <li>3. Habilitation</li> <li>4. Anerkennung als Gebietsarzt/ Gebietszahnarzt</li> </ol>
	§ 36 Abs.1 Nr. 1-4 und Nr. 6 HG	
Studienrat im Hochschuldienst	§ 46 LVO i.V.m. § 45 Abs.1 Nr.1-3 LVO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Promotion (Diplom, gleichwertige wissenschaftliche Leistung [großes Staatsexamen])</li> <li>3. Hauptberufliche Tätigkeit von 3 Jahren und 6 Monaten nach dem Studium oder 1 Jahr nach der Promotion (Ausnahme: 2. Staatsprüfung für Lehramt für die Primarstufe/ Sek I/ Sonderpädagogik[Abs.4])</li> </ol>
Fachlehrer als Lehrkraft für besondere Aufgaben an FH (BaP)	§ 42 Abs.1 Nr. 1+2 LVO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Mind. 4 jährige hauptberufliche Tätigkeit → Ausnahmen: Abs. 2-4</li> </ol>
Studienrat an FH (BaP)	§ 44 i.V.m.§42 Abs.1 Nr. 1+2 LVO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Mind. 4 jährige hauptberufliche Tätigkeit → Ausnahmen: Abs. 2-4</li> </ol>
Rektor/Präsident Kanzler/Vizepräsident (BaZ)	§ 17 Abs.2 S. 1 HG i.V.m. §10 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs.3 LBeamtVG NRW	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschlossenes Hochschulstudium</li> <li>2. Angemessene Leitungserfahrung</li> </ol>